

Entgeltordnung für die Benutzung der Hallenbäder der Landeshauptstadt Schwerin

§ 1

Diese Entgeltordnung gilt für die Hallenbäder der Landeshauptstadt Schwerin.

§ 2

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Zugehörigkeit zu nachfolgenden Benutzergruppen.

- Benutzergruppe 1: Erwachsene
Benutzergruppe 2: Kinder und Jugendliche von 4 – 17 Jahren,
Schwerbehinderte,
Wehr- und Ersatzdienstleistende,
in der Ausbildung befindliche Personen,
Inhaber der Schwerin Card,
Familien mit 3 und mehr Kindern

§ 3

Das Benutzungsentgelt für die Hallenbäder beträgt pro Person:

- | | |
|--------------------|--|
| 1. Einzelkarten | Zeitbegrenzung von 2,5 Stunden während der öffentlichen Badezeit |
| Benutzergruppe 1 | 3,50 € |
| Benutzergruppe 2 | 2,00 € |
| 2. Mehrfachkarten: | 11er Karten – Zeitbegrenzung von 2,5 Stunden während der öffentlichen Badezeit |
| Benutzergruppe 1 | 35,00 € |
| Benutzergruppe 2 | 20,00 € |

Mehrfachkarten berechtigen zum Besuch von allen Hallenbädern.

3. An Warmbadetagen erhöht sich das Benutzungsentgelt um 0,50 €. Mehrfachkarten haben an diesen Tagen keine Gültigkeit.
4. Nachzahlungssatz je angefangene 0,5 Stunden – nach Überschreitung der Zeitbegrenzung
- | | |
|------------------|--------|
| Benutzergruppe 1 | 0,50 € |
| Benutzergruppe 2 | 0,30 € |

§ 5
Sonstige Entgelte

Für zusätzliche Angebote in den Bädern werden gesonderte Entgelte nach Aufwand erhoben. Für zeitlich befristete Angebote bzw. Aktionen von bis zu 21 Tagen kann die Oberbürgermeisterin von den in den §§ 3 und 4 genannten Entgeltsätzen abweichende Festlegungen treffen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 11. Mai 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 3. September 1998, zuletzt geändert durch die Entgeltordnung vom 08.12.2008, außer Kraft.

Schwerin, den